Arbeitsgelegenheiten (AGH)
gem. § 16 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch

Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt (STA)
Bundesprogramm

Abgabe von Sachleistungen

Arbeitsgelegenheiten, in denen Sachleistungen an Bedürftige abgegeben werden, können ab dem Förderjahr 2016 nur noch unter bestimmten Prämissen durchgeführt werden.
Die nachfolgenden Regelungen gelten ebenfalls für geförderte Arbeitsstellen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ab November 2015.

alle Sachleistungen

Personenkreis

Die Abgabe darf ausschließlich nur an wirtschaftlich bedürftige Personen erfolgen, die Bedürftigkeit ist eindeutig nachzuweisen. Die vom Träger erfolgte Kontrolle der Bedürftigkeit muss bei Nachfrage des Jobcenters oder anderer prüfender Stellen in geeigneter Form belegt werden können.

Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist in § 53 Absatz 2 Abgabenordnung unmissverständlich geregelt und bezogen auf die Arbeitsgelegenheiten, unabhängig von der Besteuerung des Trägers, zu betrachten. Gemäß der Abgabenordnung ist die wirtschaftliche Bedürftigkeit bei Empfängern von Leistungen

- nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- des Wohngeldgesetzes,
- nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

als gegeben anzusehen. Entsprechende Nachweise sind in Form des Leistungsbescheides zu erbringen. Kann kein Nachweis vorgelegt werden, muss unter Beachtung des Datenschutzes eine umfassende Prüfung aller Bezüge gemäß den Angaben in der Abgabenordnung erfolgen.

Auch Personen, die nachweislich Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können als wirtschaftlich bedürftig angesehen werden.

Die Vorlage eines Leipzig-Passes kann regelmäßig als Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit akzeptiert werden.

Ein Nachweisverzicht ist grundsätzlich nicht möglich.

Abgabe von Lebensmitteln, Spielzeug und Kleidung sowie Verleih von Fahrrädern

Eigenbedarf

Die Abgabe von Sachleistungen erfolgt lediglich für den Eigenbedarf. Ein bestimmtes Kontingent pro Person, das der Träger selbst festlegt und auf Nachfrage plausibel darzustellen hat, darf nicht überschritten werden.

Einnahmen

Abgabe und Verleih dürfen nur gegen einen geringen Obolus / Preis, je nach Bereitstellungs- und eventuellem Reparaturaufwand, erfolgen. Alle Einnahmen sind zu kalkulieren bzw. glaubhaft zu schätzen und bereits im Antragsverfahren im Finanzierungsnachweis anzugeben.

Abgabe von Möbeln und Einrichtungsgegenständen

Eigenbedarf

Die Abgabe von Möbeln und Einrichtungsgegenständen erfolgt lediglich für den Eigenbedarf. Ein bestimmtes Kontingent pro Person, das der Träger selbst festlegt und auf Nachfrage plausibel darzustellen hat, darf nicht überschritten werden. Größere Möbelstücke (wie z.B. Tische, Schränke, Betten) und große Einrichtungsgegenstände (wie z.B. Fernseher oder Elektrogroßgeräte) dürfen nur in dem Umfang abgegeben werden, wie sie über einen angemessenen Zeitraum von einer Person zur Einrichtung einer Wohnung benötigt werden. Die Abgabe dieser Möbel und Gegenstände muss pro Person nachvollziehbar dokumentiert werden.

Transport

Sind AGH-Teilnehmer oder STA-Arbeitnehmer in den Transport der Möbel und Einrichtungsgegenstände mit eingebunden, dann muss der Transport zu den bedürftigen Personen grundsätzlich kostenfrei angeboten werden. Beschäftigt der Träger im Möbelprojekt Arbeitnehmer über FAV, kann die Anlieferung durch sie erfolgen.

Bei Abholung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen bei den Spendern muss dann zudem eine Schutzgebühr von 10 EUR pro Fahrt verlangt werden, um die entstehenden Fahrkosten refinanzieren zu können.

Angebot & Einnahmen

Um die Wettbewerbsneutralität der Arbeitsgelegenheiten zu gewährleisten, dürfen Möbel, die zum Sortiment von Antiquariaten gehören oder für erheblich höhere Preise privat weiterverkauft werden könnten, nicht mehr angeboten werden.

Die Abgabepreise müssen unter den Verkaufspreisen von A&V-Unternehmen liegen und sich an den Kosten für Bereitstellung und eventuell notwendigen Reparaturen orientieren. Bei der Preisgestaltung dürfen die Nachfrage nach bestimmten Möbeln oder das Design der Stücke keine Rolle spielen, da es sich um gespendete Möbel zur Abgabe an Bedürftige handelt.

Alle Möbel und Einrichtungsgegenstände sind sichtbar und eindeutig auszupreisen, um Transparenz zu gewährleisten.

Die Einnahmen sind zu kalkulieren bzw. glaubhaft zu schätzen und bereits im Antragsverfahren im Finanzierungsnachweis anzugeben.

Stand: April 2017 (AGH und Soziale Teilhabe)